

Brandenburgisches Oberlandesgericht

- Der Präsident -



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

SRI LANKA

(Demokratische Sozialistische Republik Sri Lanka)

Stand: 15.07.2019

Legalisation / Apostille / Inhaltliche Überprüfung

Urkunden und Bescheinigungen aus Sri Lanka werden derzeit nicht mehr mit einer Legalisation versehen. An die Stelle der Legalisation tritt die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen durch die zuständige deutsche Botschaft in Colombo/Sri Lanka.

Die inhaltliche Prüfung der Urkunden und Bescheinigungen ist durch das Standesamt mit einem Amtshilfeersuchen an die deutsche Botschaft in Colombo/Sri Lanka zu veranlassen. Für die Kosten des Überprüfungsverfahrens haben die Verlobten beim Standesamt einen entsprechenden Kostenvorschuss zu zahlen. Hinweise zu dem Amtshilfeersuchen können dem Merkblatt der Deutschen Botschaft entnommen werden:

<https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2006298/86be7e0fb4cdf2fea72e889c0af576d1/merkblatt-srilanka-data.pdf>

Zur Überprüfung der Urkunden und Bescheinigungen werden teilweise zusätzliche Dokumente oder Angaben (z.B. Wegstreckenbeschreibungen, Fotos) benötigt, die sich aus dem Merkblatt der Botschaft ergeben.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) Geburtsurkunde
- 2) Eidesstattliche Versicherung der Eltern des Antragstellers zum aktuellen Familienstand und Angabe aller Vorehen, abgegeben vor einem sri-lankischen Notar oder Friedensrichter
- 3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde
- 2) Scheidungsurteil bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Rechtskraftvermerk

oder

ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ausländische Scheidungsurteile sind für den sri-lankischen Rechtsbereich nur dann wirksam, wenn sie vom zuständigen Gericht des Landes erlassen werden, in welchem beide Parteien zur Zeit der Scheidung ihren Wohnsitz hatten. Ein besonderes gerichtliches Anerkennungsverfahren besteht nicht.

Hatte der Ehemann dagegen zur Zeit der Scheidung seinen Wohnsitz in Sri Lanka, werden ausländische Scheidungsurteile in Sri Lanka nicht anerkannt. In diesem Fall ist zur Auflösung der Vorehe eine sogenannte Zweitscheidung in Sri Lanka durchzuführen und das Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk vorzulegen.